



---

**Ausschuss-Drucksache: 20(24)114-B**

Eingang: 07.03.2023

---

---

**Titel:** Stellungnahme der Sachverständigen Anne-Kathrin Tögel für die Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften am 13. März 2023

---

Berlin, 07. März 2023

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

---

### **Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung zum Thema „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung der Bauleitplanung“ im Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit der Stellungnahme im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestages zum oben genannten Thema.

Grundlage dieser Stellungnahme sind das DIHK-Positionspapier „Bremsen für Infrastrukturausbau und Gewerbeansiedlungen lösen“ sowie das DIHK-Positionspapier „Bereit zur Transformation – Planungs- und Genehmigungsverfahren zukunftsfähig gestalten“.

#### **Das Wichtigste in Kürze:**

Langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren sind für Unternehmen eine der großen Herausforderungen für Investitionen in die Transformation zu einer klimaneutralen und digitalen Wirtschaft. Dies kann ein Standortnachteil sein und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft beeinträchtigen. Maßnahmen, die der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren dienen, werden von der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) deshalb befürwortet.

Digitale Bekanntmachungen und Konsultationen haben sich aus Sicht von Unternehmen und Vorhabenträgern überwiegend bewährt. Wir begrüßen daher die Umstellung des förmlichen Beteiligungsverfahrens im Bauleitplanverfahren auf ein digitales Verfahren als Regelverfahren.

Der Beseitigung von Redundanzen bei Änderung(en) von Planverfahren stimmen wir ausdrücklich zu.

Die Verkürzung der Frist zur Genehmigung von Flächennutzungsplänen bewerten wir positiv.

Sehr viel mehr Beschleunigungspotential sehen wir jedoch darin, Doppel- und Mehrfachprüfungen für Gewerbe- und Industrieansiedlungen zu vermeiden. Die DIHK schlägt deshalb vor, ein Verfahren einzuführen, in dem das Bauleitplanverfahren und die integrierte Zulassungsentscheidung zusammengefasst werden können.

Die IHK-Organisation gibt als Träger Öffentlicher Belange zu Bauleitplanverfahren jährlich knapp 20.000 Stellungnahmen ab. Die Benachrichtigung auf dem elektronischen Weg über die Veröffentlichung im Internet nach § 3 BauGB ist aus Sicht der IHK-Organisation zwingend erforderlich, da dies Teil der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der IHK-Organisation ist. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung zur Benachrichtigung auf elektronischem Weg unbedingt beizubehalten.

### **A. Relevanz für die deutsche Wirtschaft**

Digitalisierung und Klimawandel stellen die Wirtschaft vor die Herausforderung, ihre Produkte, Verfahren und Anwendungen klimaneutral und intelligent aufzustellen. Dazu müssen große Teile der Infrastruktur, Gebäude oder technische Anlagen in wenigen Jahren neu gebaut, erweitert, saniert oder modernisiert werden.

Die Verfahren zur Planung und Genehmigung dieser Vorhaben erstrecken sich heute jedoch über mehrere Jahre oder gar Jahrzehnte. Um die ambitionierten Ziele des Klimaschutzes oder der Digitalisierung zu erreichen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, müssten statt mehrerer Jahre die Verfahren auf wenige Monate reduziert werden.

Deshalb ist eine grundlegende Überarbeitung des Bau-, Umwelt- und Verwaltungsverfahrensrechts für alle Wirtschaftsbereiche nötig. Darin sollten Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt durchgeführt werden können. Ein Baustein ist dabei die Digitalisierung in Bauleitplanverfahren.

### **B. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil**

Wir begrüßen die Digitalisierung in Bauleitplanverfahren, erwarten allein dadurch allerdings – im Vergleich zu bspw. der Vermeidung von Doppelprüfungen und Verfahrensstufen – nur eine geringe Verfahrensbeschleunigung. Digitale Bekanntmachungen und Konsultationen haben sich aus Sicht von Unternehmen und Vorhabenträgern überwiegend bewährt. Damit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausreichend geschützt werden können, sollte ihre Definition und ihr Schutz präziser definiert werden.

Der Beseitigung von Redundanzen bei Änderung(en) von Planverfahren stimmen wir ausdrücklich zu.

Die Beschleunigungsgesetze der letzten Jahre zeigen, dass Gesetzesänderungen allein die Verfahrensdauer kaum halbieren können. Die Verkürzung der Frist zur Genehmigung von Flächennutzungsplänen zahlt auf dieses Ziel ein. Darüber hinaus sollten auch die Fristen zur Genehmigung von Bebauungsplänen auf Verkürzungspotentiale überprüft werden. In diesem Zusammenhang nennen jedoch Unternehmen fehlende personelle und technische Ausstattung in den Planungs- und Genehmigungsbehörden als wesentlichen verzögernden Faktor. Deshalb sollten Personalschlüssel und IT-Infrastruktur der Verwaltungen so ausgestaltet werden, dass die Bearbeitung in den

vorgesehenen Fristen möglich wird. Um Verfahren effizienter zu gestalten, sollte außerdem die Prüfdichte und der Umfang von Unterlagen reduziert werden. In Abstimmung mit den Vorhabenträgern sollten Behörden optional auf die Kapazitäten privater Planungsbüros zurückgreifen können.

Die IHK-Organisation gibt als Träger Öffentlicher Belange zu Bauleitplanverfahren jährlich knapp 20.000 Stellungnahmen ab. Im Rahmen der Umsetzung des OZG müssen Gebietskörperschaften die OZG-Leistungen "Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch, dem Raumordnungsgesetz und in der Planfeststellung" sowie "Einstellen von raumbezogenen Planwerken in das Internet" bereitstellen. Es fehlt allerdings die fachgesetzliche Grundlage (digitale Beteiligungsverfahren werden aktuell im vorliegenden Gesetzesentwurf konkretisiert) im BauGB. Hier besteht noch Regelungsbedarf, der bereits vom IT-Planungsrat skizziert wurde. Darüber hinaus besteht weiterer Regelungsbedarf bei der Anpassung der Planzeichenverordnung.

Über die im Gesetzesentwurf ausgearbeiteten Punkte hinaus sehen wir mittels Digitalisierung weitere Beschleunigungspotentiale: Antragsunterlagen, Gutachten und Pläne sollten für die gesamte Verfahrensdauer von Antragsstellern, beteiligten Behörden und im Klagefall von Gerichten durchgängig digital abgerufen und bearbeitet werden können. So könnten Fachbehörden parallel daran arbeiten.

Darüber hinaus sehen wir jedoch sehr viel mehr Beschleunigungspotential darin, Doppel- und Mehrfachprüfungen für Gewerbe- und Industrieansiedlungen zu vermeiden. Die DIHK schlägt deshalb vor ein Verfahren einzuführen, in dem das Bauleitplanverfahren und die integrierte Zulassungsentscheidung zusammengefasst werden können. Beispielsweise kann dies durch eine Integration von Plan- und Zulassungsverfahren in das Baurecht erfolgen, in dem die planungsrechtlichen Vorgaben im Baugesetzbuch erweitert werden (§ 12a BauGB und § 38a BauGB). Dies hat auch den Vorteil, dass Gutachten und sonstige Unterlagen nur einmal erstellt und zur Verfügung gestellt werden müssen bzw. geprüft werden kann, ob ein älteres Gutachten lediglich der Aktualisierung bedarf. Ziel ist, die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans oder die Änderung eines bestehenden Bebauungsplans sowie das Genehmigungsverfahren zu einem einheitlichen Verfahren zusammenzufassen. Damit bleibt die kommunale Planungshoheit bestehen

Für die schnelle Zulassung von Windenergieanlagen genauso wie für Gewerbeansiedlungen, den Verkehrswege-, Glasfaser- und Mobilfunkaus-, Wohnungs- oder Rohstoffabbau sind verlässliche Planungsgrundlagen notwendig. Deshalb sollten für die Bedarfe der Wirtschaft beispielsweise ein Flächenmonitoring eingeführt sowie umfassende Transparenz über relevante Daten für den Glasfaserausbau zur Verfügung gestellt werden. Planungsagenturen auf Landesebene sollten Unternehmen und Vorhabenträger beim Erschließen von Flächen für Versorgung, Gewerbe und deren Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen unterstützen. Bund und Länder sollten sich auf die regelmäßige Aktualisierung relevanter Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungspläne verständigen.

Weitere Beschleunigungspotentiale sehen wir durch eine engere Verzahnung zwischen Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren: Das Raumordnungsverfahren vor dem eigentlichen Planfeststellungsverfahren führt zu langwierigen Doppelprüfungen und Beteiligungsverfahren. Diese Verzögerung besteht für viele Verfahren auch nach der letzten Änderung des ROG weiter und gilt auch für Bedarfs-, Flächennutzungsplanung oder Bauleitplanung. Die DIHK setzt sich zudem dafür ein, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren in einem integrierten Hauptsacheverfahren zusammengeführt werden können. Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Prüfungen könnten einmal frühzeitig und auch parallel statt hintereinander stattfinden. Die Bundesregierung sollte

deshalb regeln, dass Verfahrensstufen, im Verkehrsbereich etwa die Linienbestimmung oder im Stromnetzausbau die Bundesfachplanung, entfallen können.

Gern verweisen wir an dieser Stelle auf die DIHK-Positionspapiere „Bremsen für Infrastrukturausbau und Gewerbeansiedlungen lösen“ sowie „Bereit zur Transformation – Planungs- und Genehmigungsverfahren zukunftsfähig gestalten“, in denen wir Vorschläge für die Umsetzung der im Koalitionsvertrag festgelegten Maßnahmen im gesamten Planungs- und Zulassungsrecht skizziert haben.

## **C. Details - Besonderer Teil**

### **Artikel 1 Änderung des Baugesetzbuchs**

#### § 4 Beteiligung der Behörden

Gern möchten wir an dieser Stelle auf die im Anhörungsverfahren zum Referentenentwurf formulierte Frage „Ist es weiterhin notwendig, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von einer Veröffentlichung im Internet elektronisch zu benachrichtigen, oder kann diese Vorgabe entfallen (§ 3 Absatz 2 Satz 7 des GE)?“ eingehen:

DIHK-Einschätzung: Die IHK-Organisation gibt als Träger Öffentlicher Belange zu Bauleitplanverfahren jährlich knapp 20.000 Stellungnahmen ab. Die Benachrichtigung auf dem elektronischen Weg über die Veröffentlichung im Internet ist aus Sicht der IHK-Organisation unbedingt erforderlich. Eine automatische Information auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (wenn diese nicht parallel zur TÖB-Beteiligung erfolgt) ist von großer Bedeutung, damit die Standortberatungen der Industrie- und Handelskammern direkte Hinweise an unmittelbar betroffene Unternehmen übermitteln und Unterstützung anbieten können. Die Industrie- und Handelskammern treten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auch mit den Unternehmen in den unmittelbaren Austausch, um mögliche Konfliktpotenziale durch die Planung abzuschätzen, die dann ggf. nicht nur durch die Träger öffentlicher Belange, sondern auch durch die betroffenen Betriebe vorgebracht werden. Es ist nicht praktikabel, regelmäßig sämtliche Internetseiten sämtlicher Planungsträger nach neuen und laufenden Beteiligungsverfahren zu durchsuchen. Der personelle und finanzielle Aufwand dazu steht in keinem Verhältnis. Die zentralen Internetportale nach § 3 (2) BauGB der jeweiligen Bundesländer sind weiterhin in ihrer Entwicklung unterschiedlich weit und damit teilweise noch kein zuverlässiges Instrument, um einen vollständigen Überblick über die Bauleitplanverfahren zu haben. Ohne die direkten Hinweise der Industrie- und Handelskammern, würde deshalb auch eine Vielzahl von Unternehmen nicht mehr auf eine laufende Beteiligung und mögliche Betroffenheit hingewiesen werden. Mit entsprechenden Folgen, dass im Abwägungsprozess eine Vielzahl an möglichen Stellungnahmen und Belangen unberücksichtigt bleiben, da Betroffene nicht von einer Betroffenheit im Beteiligungsverfahren erfahren haben. Dies kann unter Umständen einen gegenteiligen Effekt erzeugen, wenn anstelle von Verfahrensverkürzungen längere „Schwebeprozesse“ in den Planungen durch unzureichende Abwägungsprozesse sowie ggf. folgende juristische Anfechtungen entstünden. Ein Entfall der Benachrichtigung hat zudem keine beschleunigende Wirkung.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung zur Benachrichtigung auf elektronischem Weg ist daher aus Sicht der IHK-Organisation unbedingt beizubehalten.

„Im Fall einer erneuten Bekanntmachung und Beteiligung (Abs. 3) soll die Frist angemessen verkürzt werden.“

DIHK-Einschätzung: Eine Fristverkürzung wird im Sinne der Beschleunigung begrüßt. Allerdings sollte nur so weit verkürzt werden, dass die Abgabe einer fundierten Stellungnahme gewährleistet bleibt.

## **Artikel 2 Änderung des Windenergiebedarfsgesetzes:**

### § 4 Absatz 1:

„Auf den Flächenbeitragswert werden ausgewiesene Flächen nur dann angerechnet, wenn für sie standardisierte Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) vorliegen.“

DIHK-Einschätzung: In den Empfehlungen der Bundesrats-Ausschüsse für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo), für Innere Angelegenheiten (In) und des Wirtschaftsausschusses (Wi) zum "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften" wurde der Vorschlag gemacht unter „§ 249c Standardisierungsbeschlüsse" Vorgaben zur Standardisierung der GIS-Daten zu ergänzen. Wir erachten es als sinnvoll auf die Beschlusslagen des IT-Planungsrates zu verweisen, um hier eine Standardisierung der GIS-Daten sicherzustellen.

## **D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

Anne-Kathrin Tögel, Referat Stadtentwicklung und Flächenpolitik, Bereich Digitale Wirtschaft, Infrastruktur und Regionalpolitik, toegel.anne-kathrin@dihk.de, 030 / 20308-2115

## **E. Beschreibung DIHK**

### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).